

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dr. Joachim Pfeiffer,
Dagmar Wöhrl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1755 –**

Europäische und nationale Rahmenbedingungen für die Kraft-Wärme-Kopplung**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Europäische Union (EU) strebt eine generelle Steigerung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Energieerzeugung mittels Förderung in den einzelnen Mitgliedstaaten an. Der Gesetzgebungsprozess für eine solche Regelung per Richtlinie findet derzeit in den legislativen Gremien der EU statt. Dabei fordert die Europäische Kommission mit ihrem aktuellen Entwurf vom 23. Juli 2003 (KOM (2003) 416 endgültig) eine mit Blick auf den Eigentümer und die Verwendung des in KWK-Anlagen erzeugten Stroms diskriminierungsfreie Förderung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments (EU-Plenarsitzungsdokument A5-0138/2003) spricht sich darüber hinaus für eine Steigerung des Anteils der Energieerzeugung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU durch KWK-Anlagen auf 18 % aus. Beide Regelungen hätten erhebliche Auswirkungen auf den gegenwärtigen Stand der nationalen Gesetzgebung und damit auf die KWK-Wirtschaft in Deutschland.

Entgegen diesen Bestrebungen der EU häufen sich in der veröffentlichten Meinung Darstellungen, die das Erreichen der Ziele des nationalen „Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), nämlich den Ausbau von KWK-Anlagen im Sinne einer effizienteren und damit ökonomischeren und ökologischeren Energieerzeugung in Deutschland massiv in Frage stellen. Konkret strebt die Bundesregierung mittels Förderung von KWK-Anlagen neben dem grundsätzlichen Ausbau der Technologie (inkl. Brennstoffzellen) eine jährliche CO₂-Reduktion im Jahr 2005 (gegenüber 1998) in Höhe von 10 Mio. Tonnen und im Jahr 2010 in Höhe von insgesamt mindestens 20 Mio. Tonnen an.

Der stellvertretende Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, Dr. Reinhard Loske, erklärt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nach gerade einmal etwas mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten für gescheitert. Nach seinen Informationen gäbe es bei der KWK-Leistung in Deutschland „Stagnation, teilweise sogar einen Rückgang“ (tageszeitung/taz vom 14. Mai 2003). Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtet unter Bezug auf eine bisherige Bilanz des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) am 22. Juli 2003 unter dem Titel „Stadtwerke verfehlten Klimaziel. Ausbau der

Kraft-Wärme-Kopplung bleibt hinter den Erwartungen zurück (...)“ in ähnlicher Weise und wirft gleichzeitig die Frage auf, ob der Mitteleinsatz bei der KWK-Förderung gemessen am Gesetzeszweck des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes effizient erfolgt. Auch der stellvertretende Vorsitzende der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, Michael Müller, erwartet, dass Deutschland das nationale Klimaschutzziel einer CO₂-Reduktion um 25 % bis zum Jahr 2005 nicht erreichen wird und fordert insofern weitere Maßnahmen von der Bundesregierung (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 10. August 2003).

Die Kritik aus den Reihen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz scheint darauf ausgerichtet, die Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im Rahmen der KWK in Frage zu stellen. Die Tatsache, dass dieser Kritik seitens der Bundesregierung bzw. des BMWA bis heute öffentlich nicht widersprochen wurde, nährt Befürchtungen, dass zu Lasten des Energie- und Wirtschaftsstandortes Deutschland mittelfristig eine weitere der wenigen verbliebenen energiepolitischen Zuständigkeiten des BMWA unter Beschränkung auf vermeintlich rein ökologische Fragen aus diesem Ressort herausgelöst werden könnte.

Die Bundesregierung ist insofern gefordert zu erklären, welche EU-rechtlichen Vorgaben welche Auswirkungen auf die nationalen Rahmenbedingungen hätten und welche dieser derzeit in Brüssel diskutierten Vorgaben sie warum unterstützt bzw. nicht mittragen will. Zu diesem Zweck ist darüber hinaus eine umfassende Auskunft der Bundesregierung über den gegenwärtigen Stand der wirtschaftlichen und klimapolitischen Auswirkungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Deutschland unerlässlich.

1. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss des europäischen Gesetzgebungsprozesses hinsichtlich einer KWK-Richtlinie?

Die Bundesregierung rechnet im kommenden Jahr mit der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

2. Welche strittigen Punkte sieht die Bundesregierung bezüglich des Entwurfes für eine KWK-Richtlinie zwischen Ministerrat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission und welche Nationalstaaten (inklusive Deutschland) verfolgen bei diesen strittigen Punkten, in welchen Gremien, welche Positionen?

Der Rat der Europäischen Union hat sich am 8. September 2003 einstimmig auf einen Gemeinsamen Standpunkt verständigt. Eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesem Gemeinsamen Standpunkt liegt noch nicht vor.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die EU einerseits mit den so genannten Richtlinien zur Beschleunigung des Binnenmarktes im Bereich der Energieträger Strom und Gas hinsichtlich des Energievertriebes einen möglichst großen Wettbewerb anstrebt, sie andererseits mit Blick auf die Energieerzeugung jedoch u. a. durch die EU-Richtlinie zu den Erneuerbaren Energien (Richtlinie 2001/77/EG) – danach müssen die Erneuerbaren Energien in Deutschland bis zum Jahr 2010 einen Anteil von 12,5 % an der Stromerzeugung aufweisen – und durch das diskutierte Anzeilsziel für KWK-Anlagen an der nationalen Stromerzeugung in Höhe von 18 % erhebliche Marktanteile festsetzt bzw. festsetzen will?

Die Bundesregierung hält die Vorgabe eines quantifizierten Ziels für einen Teil der Stromerzeugung grundsätzlich mit der Liberalisierung des Strommarktes für vereinbar. Der einstimmig vom Rat der Europäischen Union verabschiedete Gemeinsame Standpunkt zur KWK-Richtlinie enthält keine quantifizierten Ziele.

4. Welchen Anteil an der Stromerzeugung hätte die KWK in Deutschland, wenn, wie durch das Europäische Parlament gefordert, der Anteil der KWK an der nationalen Energieerzeugung im Jahr 2012 jeweils 18 % beträgt?

Die Bundesregierung nimmt keine Abschätzungen für die Zukunft vor. Im Übrigen bleibt abzuwarten, wie sich das Europäische Parlament in 2. Lesung im Hinblick auf quantifizierte Ziele positionieren wird.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Absichten des Europäischen Parlamentes, das einen durchschnittlichen Effizienzgrad für KWK-Anlagen von 80 % anstrebt?

Die Bundesregierung hält den bei den Verhandlungen im Rat gefundenen Kompromiss, der Effizienzgrade von mindestens 75 bzw. 80 % vorsieht, für akzeptabel.

6. Welchen durchschnittlichen Effizienzgrad (in %) und welche durchschnittliche Altersstruktur (in Jahren) weisen die KWK-Anlagen in Deutschland auf, die in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen?

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegen ausschließlich Angaben für die von ihm zugelassenen KWK-Anlagen vor. Für die im Jahr 2002 zugelassenen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW ergibt sich auf Basis der Jahresmitteilungen 2002 nach vom BAFA aktuell durchgeführten Berechnungen folgendes Bild (durchschnittlicher Effizienzgrad in % wurde ermittelt als (Nettostromerzeugung + KWK-Nutzwärmeerzeugung)/bereinigte Brennstoffwärme):

Anlagentyp	durchschnittlicher Effizienzgrad in %	durchschnittliches Alter der Anlagen in Jahren
Dampfturbinen-Gegendruckanlage	0,72	25
Dampfturbinen-Entnahmekondensationsanlage	0,38	25
Dampfturbinen-Anzapfkondensationsanlage	0,33	22
Gasturbinenanlage mit Abhitzekessel	0,80	9
Gasturbinenanlage mit Abhitzekessel und Dampfturbinenanlage (Gegendruck- und Kondensationsdampfturbine)	0,72	14
Verbrennungsmotoranlage (BHKW)	0,81	11

7. Welchen Anteil (in %) an der deutschen Stromerzeugung hatten und haben die KWK-Anlagen, die in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen, in den Jahren 1998, 2000, 2002, 2003 und welchen Anteil erwartet die Bundesregierung für die Jahre 2005, 2010 und 2012?

Der Anteil der KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung, die in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, an der deutschen Stromerzeugung betrug 1998 ca. 6,4 %, 2000 ca. 6,6 % und 2001 ca. 6,4 %. Weitere Daten liegen der Bundesregierung bisher nicht vor. Sie nimmt keine Abschätzungen für die Zukunft vor.

8. Welchen durchschnittlichen Effizienzgrad (in %) und welche durchschnittliche Altersstruktur (in Jahren) weisen die KWK-Anlagen in Deutschland auf, die nicht in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen?

Der Bundesregierung liegen umfassende Daten nur für die vom BAFA zugelassenen KWK-Anlagen vor. Auf die Antwort auf Frage 6 wird insoweit verwiesen.

9. Warum legt die Bundesregierung hinsichtlich der Effizienz von KWK-Anlagen in der gegenwärtigen Gesetzeslage unterschiedliche Maßstäbe an, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass KWK-Anlagen ab einem generellen Nutzungsgrad von 70 % von der Ökosteuer befreit werden, die Effizienzanforderung hinsichtlich des Gesamtwirkungsgrades für die Errichtung bzw. Erweiterung einer KWK-Anlage nach dem Entwurf der Bundesregierung für die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV – Bundestagsdrucksache 15/1074) jedoch mindestens 75 % im Jahresdurchschnitt beträgt?

KWK-Anlagen tragen durch ihren höheren energetischen Wirkungsgrad zu einer Verringerung des Energieeinsatzes und der damit verbundenen Emissionen bei. Um KWK-Anlagen in größerem Umfang einzusetzen, bedarf es eines Anreizes. Das Mineralölsteuergesetz gewährt deshalb eine nutzungsgradabhängige gestaffelte Steuerbegünstigung für Mineralöle, die in KWK-Anlagen verwendet worden sind. Ab einem Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad von 70 % können KWK-Anlagen – sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – vollständig von der Mineralölsteuer entlastet werden.

Im Gegensatz dazu legt die Bundesregierung mit dem von ihr vorgelegten Entwurf einer 13. BImSchV keine Effizienzanforderungen fest. Es werden Emissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom erreichten Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt festgesetzt; dabei werden die Vorgaben der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie 2001/80/EG 1:1 umgesetzt.

10. Sieht die Bundesregierung angesichts der in ihrem Entwurf für eine 13. BImSchV vorgesehenen Effizienzanforderungen Probleme für KWK-Anlagen, die zumindest teilweise bzw. vollständig in das Netz zur öffentlichen Stromversorgung einspeisen, diese Mindeststandards zu erreichen, und wenn ja, führen solche Probleme zur Verhinderung von Investitionen in den Kraftwerkspark und damit in den Wirtschaftsstandort Deutschland?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, siehe Antwort auf Frage 9.

11. Laufen die Mindeststandards für die Effizienz von KWK-Anlagen im Entwurf der Bundesregierung für eine 13. BImSchV, bei dem das federführende Ressort das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist, dem Gesetzeszweck der Förderung von KWK-Anlagen in Deutschland nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, für das das BMWA federführend verantwortlich zeichnet, zuwider?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, siehe Antwort auf Frage 9.

12. Welche Rolle können bzw. werden KWK-Anlagen auf Basis welcher Primärenergieträger im Rahmen der ab etwa 2010 anstehenden Erneuerung des so genannten konventionellen Kraftwerksparkes in Deutschland im Umfang von ca. 40 000 MW aus Sicht der Bundesregierung spielen?

Zu welchen Schlüssen kommt hier bis dato das so genannte Green Cabinet der Bundesregierung?

Der Anteil der KWK wird sich aus heutiger Sicht erhöhen. Die Bundesregierung nimmt keine Abschätzungen zu Primärenergieträgeranteilen vor. Die KWK-Technologie ist prinzipiell energieträgerneutral.

13. Welchen Anteil (in %) an der deutschen Stromerzeugung hatten und haben die KWK-Anlagen, die nicht in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen, in den Jahren 1998, 2000, 2002, 2003 und welchen Anteil erwartet die Bundesregierung für die Jahre 2005, 2010 und 2012?

Der Anteil der industriellen KWK-Anlagen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, an der deutschen Stromerzeugung betrug 1998 ca. 7,6 %, 2000 ca. 6,8 % und 2001 ca. 7,0 %. Weitere Daten liegen der Bundesregierung bisher nicht vor. Sie nimmt keine Abschätzung für die Zukunft vor.

14. Wäre es vor dem Hintergrund des Gesetzeszweckes des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, nämlich der Minderung der jährlichen CO₂-Emissionen, sinnvoll, KWK-Anlagen, die nicht in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen, aufgrund ihrer im Vergleich zu KWK-Anlagen, die in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen, prinzipiell höheren Wirkungsgrade in ein effizientes Fördersystem einzubeziehen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz flankiert die in Frage 27 genannte Vereinbarung, die mit Blick auf die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisenden KWK-Anlagen ein Selbstverpflichtungselement enthält. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 21 verwiesen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Effizienzgrade von KWK-Anlagen, die in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen, und KWK-Anlagen, die nicht in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen, Artikel 7 Abs. 4 im Entwurf der EU-Kommission vom 23. Juli 2003 (KOM (2003) 416 endgültig), wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Förderung von KWK auf nicht diskriminierende Weise erfolgt, d. h. unabhängig vom Betreiber und von der Verwendung des Stroms, der mechanischen Energie oder der Wärme, die in der KWK-Anlage erzeugt werden, und welche Konsequenzen hätte eine solche Vorschrift in der derzeitigen Ausgestaltung konkret für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz?

Der Rat der Europäischen Union hat sich am 8. September 2003 einstimmig auf einen Gemeinsamen Standpunkt verständigt. Er enthält die in der Frage wiedergegebene Forderung nicht.

16. Auf welche Höhe beziffert die Bundesregierung die CO₂-Vermeidungskosten (in Euro/t CO₂) infolge des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes?

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist erst vor rd. eineinhalb Jahren in Kraft getreten. Für eine Beurteilung der Gesetzeswirkungen ist es daher zu früh. Dies hat auch der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Gesetzes so gesehen. In § 12 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist festgelegt, dass das BMWA gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unter Mitwirkung von Verbänden der deutschen Wirtschaft und Energiewirtschaft Ende 2004 „unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung eine Zwischenüberprüfung über die Erreichung der in § 1 Abs. 1 für 2005 und 2010 genannten Ziele, über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und über das Finanzvolumen“ durchführen wird. Die gesetzliche Regelung sieht weiter vor, dass die Bundesregierung für den Fall, dass sich nach dem Ergebnis der Zwischenüberprüfung herausstellen sollte, dass die genannten Ziele und Vorgaben nicht erreicht werden, geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung vorschlagen wird.

Es wird auch Aufgabe dieser Zwischenüberprüfung sein, Aussage zu den CO₂-Vermeidungskosten und den CO₂- und Energieeinspareffekten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu treffen. Insofern sind zurzeit auch keine Vergleiche mit den CO₂-Vermeidungskosten in anderen Bereichen möglich.

17. Wie viel Primärenergie (in Steinkohleeinheiten/SKE) wurde in konventionellen, ausschließlich Strom erzeugenden Kraftwerken seit Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durch infolge der KWK-Förderung modernisierte bzw. neugebaute KWK-Anlagen eingespart?

Auf die Antwort auf Frage 16 wird verwiesen.

18. Wie viel Tonnen CO₂ wurden durch die seit Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes modernisierten und neugebauten KWK-Anlagen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Effizienzgrade in den Kraftwerken, in denen Primärenergie eingespart wurde, vermieden?

Stimmt die Bundesregierung hier mit der bisherigen Bilanz des VKU überein?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort auf Frage 16 wird verwiesen.

19. Wird die Bundesregierung insofern ihr im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unter § 1 formuliertes Ziel, wonach die jährlichen CO₂-Emissionen im Jahr 2005 (gegenüber 1998) durch die Nutzung der KWK um 10 Mio. Tonnen und im Jahr 2010 um insgesamt mindestens 20 Mio. Tonnen reduziert werden sollen, nach gegenwärtigem Stand und gegenwärtiger Gesetzeslage erreichen?

Wenn nein, was wird sie an der gegenwärtigen Gesetzeslage ändern, um dieses Ziel zu erreichen, oder wird sie von diesem Ziel Abstand nehmen?

Auf die Antwort auf Frage 16 wird verwiesen.

20. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es bei der KWK-Leistung in Deutschland Stagnation oder gar einen Rückgang gibt, und wie bewertet die Bundesregierung die Darstellung in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 22. Juli 2003 und teilt sie die geäußerte Kritik am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz?

Wenn nein, warum nicht?

Durch die Förderung der KWK seit dem Jahr 2000 konnte der mit der Liberalisierung des deutschen Strommarktes drohende Rückgang der KWK eingeschränkt werden. Das aktuelle Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz schafft darüber hinaus Voraussetzungen für Modernisierung und Ausbau der KWK. Da es erst am 1. April 2002 in Kraft getreten ist, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Einschätzungen zu den Auswirkungen getroffen werden. Es wird insofern auf die Antwort auf Frage 16 verwiesen.

21. Besteünde beim Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Potenzial zur Senkung der CO₂-Vermeidungskosten (in Euro/t CO₂) durch Einbeziehung der meist effizienteren, nicht in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisenden KWK-Anlagen?

Nein. Nicht in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisende KWK-Anlagen können nicht in das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz einbezogen werden. Ein Betreiber eines Netzes der allgemeinen Versorgung kann nicht dazu verpflichtet werden, eine Vergütung und einen Zuschlag für Strom zu bezahlen, der nicht in sein Netz eingespeist wird. Es steht aber jedem Betreiber von KWK-Anlagen offen, von den Regelungen des § 4 Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz Gebrauch zu machen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 14 verwiesen.

22. Welche CO₂-Vermeidungskosten (in Euro/t CO₂) entstünden im Vergleich zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bei einer Effizienzsteigerung der bestehenden fossilen, rein auf Stromerzeugung ausgerichteten Kraftwerke um durchschnittlich einen Prozentpunkt (in Deutschland, in der EU mit bzw. ohne Ost-Erweiterung und weltweit), und welches CO₂-Volumen (in t CO₂/a) könnte dadurch eingespart werden (in Deutschland, in der EU mit bzw. ohne Ost-Erweiterung und weltweit)?

Auf die Antwort auf Frage 16 wird verwiesen.

23. Welche CO₂-Vermeidungskosten (in Euro/t CO₂) entstünden im Vergleich zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bei einer Eindämmung der weltweiten Kohlebrände, und welches CO₂-Volumen (in t CO₂/a) könnte dadurch eingespart werden?

Auf die Antwort auf Frage 16 wird verwiesen.

24. Auf welche Höhe beziffert die Bundesregierung im Vergleich zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz die CO₂-Einsparpotenziale (in Euro/t CO₂, unterschieden nach technologischen und ökonomischen Potenzialen) jeweils im Gebäudebereich (Bestand und Neubau) bzw. im Verkehrssektor in Deutschland, bis wann wären diese Potenziale zu realisieren und wie bewertet die Bundesregierung diese im Vergleich zu den entsprechenden Potenzialen in der Energieerzeugung und der energieintensiven Industrie?

Zur Frage von CO₂-Einsparpotenzialen und damit verbundenen Kosten gibt es eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien, die ausgehend von unterschiedlichen Basisannahmen eine große Ergebnisbandbreite ausweisen. Die Bundesregierung macht sich diese Untersuchungen nicht zu Eigen. Letztlich hängt die Höhe der volkswirtschaftlichen Kosten von CO₂-Einsparungen immer entscheidend von der Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen ab. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 16 verwiesen.

25. Welche Maßnahmen zur Minderung der CO₂-Emissionen führen im Vergleich zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz im Gebäudebereich bzw. Verkehrssektor in Deutschland jeweils zu welchen CO₂-Vermeidungskosten (Euro/t CO₂)?

Auf die Antwort auf Frage 24 wird verwiesen.

26. Welche nationalen Konzepte wird die Bundesregierung wann auf den Weg bringen, um die ökonomisch erschließbaren – gemessen an den CO₂-Vermeidungskosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bzw. dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) – CO₂-Einsparpotenziale im Gebäudebereich bzw. im Verkehrssektor in Deutschland zu erschließen?

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Nationalen Klimaschutzprogramms vom 18. Oktober 2000 klimaschutzpolitische Maßnahmen im Gebäudebereich und im Verkehrssektor beschlossen und umgesetzt; weitere umfangreiche Maßnahmen sind in der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 beschlossen und zum Teil bereits umgesetzt worden.

27. Hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung der Klimavereinbarung vom 9. September 2000“ unterschrieben?

Wenn ja, wann und warum zu diesem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

Nachdem die Industrie klargestellt hat, dass die Protokollerklärung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) lediglich das Innenverhältnis zwischen industrieller Kraftwirtschaft und Energieversorgung betrifft, kann die Unterzeichnung durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit alsbald erfolgen.

28. Wie verläuft die Praxis bei der Bestimmung der förderungswürdigen KWK-Strommengen aus nicht ausschließlich in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisenden KWK-Anlagen sowie die entsprechende Vergütung bzw. bei der so genannten Härtefallregelung, und gibt es hier Probleme?

Wenn ja, welche?

Für Anlagen über 2 MW_{el} hat der Anlagenbetreiber dem BAFA ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen. Darin ist das Verfahren zur Ermittlung der förderfähigen KWK-Strommenge festgelegt. Basis hierfür sind die von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. im Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen/Ermittlung des KWK-Stromes – veröffentlichten Grundlagen und Rechenmethoden.

In der dem BAFA vorzulegenden Jahresmitteilung werden unter anderem die gesamte Nettostromerzeugung, die KWK-Nettostromerzeugung und der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste KWK-Strom gemeldet.

Nach Auskunft des Verbands der Netzbetreiber – VDN – e. V. beim VDEW läuft das Verfahren in der Praxis wie folgt:

An der Übergabestelle werden die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommengen gezählt. Liegt keine „reine“ KWK-Stromproduktion vor, so wird die gezählte Strommenge aus dem Verhältnis von installierter KWK-Leistung zur gesamten installierten Kraftwerksleistung ermittelt. Die Vorgehensweise wurde in einer VDN-Verfahrensbeschreibung ausführlich beschrieben.

Als Ergebnis einer Sitzung der Verbände-Projektgruppe (VDEW, VDN, VRE, AGFW, BDI, VIK) wurde dem BMWA vom VDN mitgeteilt, dass keine Probleme bekannt seien.

29. Gibt es derzeit Klagen infolge der Ungleichbehandlung von KWK-Anlagen, die in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen, und KWK-Anlagen, die dies nur teilweise oder gar nicht tun?

Erwartet die Bundesregierung dies in der Zukunft?

Wenn ja, beeinträchtigen solche Klagen die Investitionssicherheit in Deutschland?

Wenn nein, warum nicht?

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sieht nicht vor, dass dem BAFA oder der Bundesregierung etwaige Klageverfahren zu melden sind. Die Bundesregierung sieht nicht die Gefahr, dass etwaige Klagen, die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung stehen, dass der Netzbetreiber nur für den in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom einen Zuschlag zu entrichten hat, die Investitionssicherheit in Deutschland beeinträchtigen. Bei geplanten Investitionen in KWK-Anlagen kann die Gesetzeslage berücksichtigt werden.

30. Wie viele KWK-Anlagen exakt sind seit Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes modernisiert bzw. neugebaut worden (unterschieden nach Leistungsgröße), welche Effizienzgrade werden bei modernisierten und neugebauten KWK-Anlagen erreicht und zu welcher durchschnittlichen Effizienzsteigerung hat dies im KWK-Anlagen-Bestand (insgesamt bzw. bei KWK-Anlagen, die in das öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen) geführt?

Bisher wurden vom BAFA Zulassungen für 2 modernisierte und 4 ersetzte KWK-Anlagen sowie für ca. 2 000 neue kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 MW erteilt. Auswertungen über Effizienzgrade stehen kurzfristig nicht zur Verfügung.

31. Welche Fördersummen wurden bis heute seit Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für wie viele KWK-Anlagen (unterschieden nach den im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unter § 5 genannten Anlagenkategorien) aufgewendet, auf welchen Betrag beziffert die Bundesregierung die entsprechenden durchschnittlichen Mehrkosten für Stromverbraucher in Deutschland (in Euro je kWh), die unter die Härtefallregelung fallen bzw. die nicht unter die Härtefallregelung fallen, und rechnet die Bundesregierung mit einer Ausschöpfung des mit der Wirtschaft verabredeten maximalen, kumulierten Fördervolumens in Höhe von ca. 4 Mrd. Euro bis zum Jahr 2012?

Nach Angaben des BAFA bestand im Abrechnungszeitraum 1. April 2002 bis 31. Dezember 2002 ein Anspruch auf KWK-Zuschlag für eine eingespeiste KWK-Strommenge von rd. 31 TWh in Höhe von insgesamt rd. 475 Mio. Euro. Aktuellere Gesamtzahlen liegen dem BAFA nicht vor.

Von den rd. 475 Mio. Euro entfielen auf:

Anlagentyp	Anzahl in Stück	Zuschlag in Mio. Euro
Alte Bestandsanlagen	351	150,89
Neue Bestandsanlagen	2 870	319,89
Modernisierte Anlagen	4	2,61
Kleine KWK-Anlagen	1 132	1,03
Brennstoffzellen-Anlagen	6	0,02

Der VDN hat für die Zeit vom 1. April 2002 bis zum 31. Dezember 2002 in seiner Jahresabrechnung einen KWK-Aufschlag von 0,0025 Euro/kWh für den Strombezug von Letztverbrauchern ermittelt, der nicht unter die begünstigenden Regelungen von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fällt. Gesetzlich normiert ist, dass sich für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 100 000 kWh beträgt, das Netznutzungsentgelt für über 100 000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezüge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an dieser Abnahmestelle um höchstens 0,0005 Euro/kWh erhöhen darf. Für Letztverbraucher, die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, reduziert sich dieser Wert auf 0,00025 Euro/kWh.

Eine verlässliche Abschätzung zur Höhe des kumulierten Volumens der Zuschlagszahlungen bis 2010 ist auf dieser Basis noch nicht möglich. Es wird insoweit auf die Antwort auf Frage 16 verwiesen.

32. Welche jährliche Strommenge (in TWh) fällt in Deutschland unter die so genannte Härtefallregelung zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und welchem Anteil (in %) am jährlichen Gesamtstromverbrauch in Deutschland entspricht diese Menge?

Nach Angaben des VDN belief sich die Strommenge, die unter die Regelungen von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fällt, im ersten Abrechnungsjahr (Rumpfjahr: 1. April 2002 bis 31. Dezember 2002) auf 195 TWh. Dies entsprach nach VDN-Angaben einem Anteil von 55,7 % am belastungsfähigen Letztverbrauch.

33. Auf welche Höhe (in Euro) beziffert die Bundesregierung die Verwaltungskosten (beim Bund bzw. bei den Netzbetreibern) infolge der Ermittlung und Vergütung der förderberechtigten Strommengen (inkl. Umsetzung der so genannten Härtefallregelung) bzw. infolge von juristischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz?

Soweit derzeit absehbar, entstehen beim BAFA für die Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in den nächsten beiden Jahren ca. 330 000 Euro/Jahr an Personal- und Sachkosten.

Die Stromwirtschaft beziffert die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz auf rd. 25 Mio. Euro pro Jahr.

34. Wie bewertet die Bundesregierung speziell den Zuwachs an Brennstoffzellen seit Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vor dem Hintergrund des Gesetzeszweckes, wonach die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung erfolgen soll, und wann rechnet sie mit einer flächendeckenden Markteinführung (unterteilt nach Anlagengröße bzw. Marktsegmenten)?

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Einschätzung bestätigt. Auf die Gesetzesbegründung wird insoweit verwiesen. Abschätzungen über die Marktdurchdringung von Technologien der Stromerzeugung nimmt die Bundesregierung nicht vor.

35. Nach welchen Fördersystemen und zu welchen durchschnittlichen Mehrkosten (in Euro je kWh) werden welche KWK-Anlagen in den übrigen Mitgliedstaaten (unterschieden nach einzelnen Staaten) der EU unterstützt?

Die Bundesregierung verfügt über keine aktuelle Übersicht über alle KWK-Fördersysteme in den übrigen Mitgliedstaaten der EU.

-
36. Wie wird die Bundesregierung KWK-Anlagen (sowohl solche, die ins öffentliche Netz zur Stromversorgung einspeisen, als auch solche, die dies nicht tun) im Rahmen des Nationalen Allokationsplans für den Emissionshandel behandeln, und wie wird sie das gegenwärtige bzw. ein künftig novelliertes Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz auf den Emissionshandel abstimmen?

Über die konkrete Behandlung von KWK-Anlagen im Rahmen des Nationalen Allokationsplanes hat die Bundesregierung noch keine Entscheidung getroffen. Sie plant jedoch, die Nachteile, die der KWK durch die fehlende Teilnahme des Heizwärmesektors am Emissionshandel im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung entstehen, bei der Zuteilung von Berechtigungen auszugleichen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 16 verwiesen.

37. Könnte eine Berücksichtigung der nicht ausschließlich in das Netz zur öffentlichen Stromversorgung einspeisenden KWK-Anlagen bei der Erstallokation der Zertifikate für den Emissionshandel eine Kompensation für die bisherige Ungleichbehandlung darstellen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht die in der Frage unterstellte Ungleichbehandlung nicht. Alle Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, für den in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom den gesetzlich fixierten Zuschlag. Gleches wird also gleich behandelt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 36 verwiesen.

38. Wie bewertet die Bundesregierung den Ansatz, in ein novelliertes Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz eine Regelung für eine gesonderte bzw. zusätzliche Vergütung für den Einsatz erneuerbarer Energieträger in KWK-Anlagen aufzunehmen, und plant sie dies?

Auf die Antwort auf Frage 16 wird verwiesen.